



# STADTAMT JUDENBURG

A-8750 Judenburg, Hauptplatz 1, Postfach 6

## PLATZ- und BETRIEBSORDNUNG STADION JUDENBURG

---

- ☉ Die Platz- und Betriebsordnung soll einen geregelten und ordentlichen Publikums- und Veranstaltungsbetrieb gewährleisten.
- ☉ Die Leitung des Stadions vertritt in allen Belangen die Stadtgemeinde Judenburg. Sie ist einerseits berechtigt, Benützungstermine zu vergeben und andererseits verpflichtet, auf die Einhaltung der Platz- und Betriebsordnung und der Vertragsbedingungen zu achten.
- ☉ Den Anordnungen des Platzwartes und der sonstigen Kontroll- und Aufsichtsorgane der Stadtgemeinde Judenburg ist unbedingt Folge zu leisten. Personen, die die Platz- und Betriebsordnung nicht einhalten, können von der weiteren Benützung ausgeschlossen werden, ebenso bei groben Verstößen die eingemieteten Vereine.
- ☉ Über die Benutzbarkeit der Sportstätten- und -anlagen im Freien entscheidet der Platzwart. Bei Regen oder starker Durchnässung darf auf dem Rasen-Hauptfeld nicht gespielt werden.
- ☉ Die im Sporthaus benutzten Räumlichkeiten (Tischtennis, Gymnastik) dürfen nur mit gereinigten, für Halle geeigneten Turnschuhen betreten werden.
- ☉ Das Begehen und das Befahren der Böschungen im Stadion ist allgemein untersagt.  
Zuschauer dürfen die zur Sportausübung bestimmten Flächen der Sportstätten und -anlagen im Freien nicht betreten.  
Auch das Betreten des Sporthauses ist Zuschauern nicht erlaubt, ausgenommen von diesem Verbot ist das Betreten des Tischtennisraumes bei allgemein zugänglichen Veranstaltungen.
- ☉ Fahrzeuge aller Art, ausgenommen Dienst- und Nutzfahrzeuge der Stadtverwaltung, dürfen innerhalb des Stadions nicht abgestellt werden, sie sind ausschließlich außerhalb des Stadion auf den hierfür bestimmten Straßenteilen und Parkspuren abzustellen.

- ☉ Die Benützung der Spielflächen bedarf der vorherigen Bewilligung der Stadtgemeinde. Bei Veranstaltungen ist die Benützung der Laufbahn nicht möglich.
- ☉ Die Benützung erfolgt auf eigene Gefahr, für wie auch immer geartete Unfälle und Verletzungen wird keine Haftung übernommen.
- ☉ Kleinkinder bis 6 Jahre dürfen sich nicht ohne Aufsicht auf der Sportanlage aufhalten. Betrunkene können von der Anlage verwiesen werden.
- ☉ Die Mitnahme von Tieren aller Art ist nicht gestattet.
- ☉ Die Anlagen und Gebäude des Stadions sind zu schonen und stets rein und in Ordnung zu halten. Jede Verunreinigung durch Papierabfälle, Speisereste udgl. sowie jedes die öffentliche Ordnung störende oder öffentliches Ärgernis erregende Verhalten ist untersagt. Für durch unsachgemäße Behandlung entstandene Schäden an Einrichtung und Geräten haftet der Verursacher.
- ☉ In den Umkleide- und Waschräumen des Sporthauses ist auf peinlichste Sauberkeit zu achten. Das Reinigen von Schuhen, Sportausrüstungsgegenständen und Geräten ist nur an den hierfür ausdrücklich bestimmten Waschbecken gestattet.  
  
Feuchte Sportdressen oder Wäschestücke dürfen nur in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten getrocknet werden.
- ☉ Die Stadtgemeinde Judenburg übernimmt keinerlei Haftung für die auf dem Sportplatz verwahrten und dort in Verlust geratenen Gegenstände, für abhanden gekommene Gegenstände wird von der Stadtgemeinde kein Schadenersatz geleistet.
- ☉ Einrichtungsgegenstände, wie z.B. Sessel oder Bänke, dürfen von ihren Orten nicht entfernt und auf Verkehrswegen oder Stehplätzen aufgestellt werden. Alle Verkehrswege und Ausgänge müssen freigehalten bleiben. Jedes Herumhantieren an technischen Einrichtungen durch Unbefugte ist verboten.

- ☉ Das Hantieren mit offenem Feuer oder Licht sowie das Anbringen bzw. Verwahren leicht entflammbarer oder explosionsgefährdender Gegenstände (Knallkörper, Raketen u.ä.) ist grundsätzlich nicht gestattet.
- ☉ Werbemaßnahmen jeglicher Art bedürfen der ausdrücklichen vorherigen Genehmigung der Eigentümerin.
- ☉ Werden Schlüssel des Sportzentrums an Vereine oder Gruppen ausgegeben, ist der Leitung des Sportzentrums eine Liste der sperrberechtigten Personen zu übergeben.

Die Schlüssel werden durch die Leitung bzw. durch den Platzwart gegen Unterschrift ausgehändigt. Der Verlust eines Schlüssels ist sofort zu melden. Die Kosten für die Ersatzanfertigung sind vom Mieter zu tragen. Eine Weitergabe an Dritte des zugewiesenen Schlüssels ist untersagt, ebenso das Anfertigen eines Schlüssels in Eigenregie.

- ☉ Das Training auf den Anlagen darf nur in Anwesenheit eines verantwortlichen Übungsleiters (Trainers) auf den für die einzelnen Sportarten bestimmten bzw. zugewiesenen Anlagen stattfinden.
- ☉ Der Platzwart entscheidet über die Spielbarkeit eines Spielfeldes. Die Stadtgemeinde haftet jedoch nicht bei festgestellter Unbenutzbarkeit der Anlagen für eventuell dadurch entstandene Unkosten. Das Stadion-Hauptfeld sowie der Kunstrasen dürfen grundsätzlich nur mit Genehmigung der Eigentümerin verwendet werden.
- ☉ Der Platzwart ist berechtigt und verpflichtet, sich laufend vom ordnungsgemäßen Zustand der den Veranstaltern überlassenen Sportstätten und -anlagen im Freien, sowie der überlassenen Räume im Sporthaus zu überzeugen. Dabei festgestellte Mängel sind vom Platzwart protokollarisch festzuhalten und mit der Stellungnahme und Gegenzeichnung des verantwortlichen Funktionärs des Veranstalters dem Stadtamt zur weiteren Veranlassung zu melden.
- ☉ Die Durchführung und Abwicklung einzelner, allgemein zugänglicher Sportveranstaltungen (Fußballwettspiele, Leichtathletikveranstaltungen, Tischtenniswettkämpfe udgl.) obliegt dem Veranstalter allein, der auch allein für alle mit einer solchen Veranstaltung unmittelbar zusammenhängenden organisatorischen und finanziellen Fragen verantwortlich und haftbar ist.

- ☉ Nach Ende jeder Veranstaltung sind die Sportflächen bzw. der Tischtennisraum von den Sportlern und den Zuschauern umgehend zu räumen. Spätestens um 22.00 Uhr ist das Stadion zu verlassen.
- ☉ Die Spielfelder, Leichtathletikanlagen und Nebenanlagen dürfen mit Straßenschuhen nicht benützt werden. Das Betreten von Innenräumen der Baulichkeiten mit Nagelschuhen (Spikes), die Benützung der Laufbahn mit gestoppelten Schuhen und die Durchführung leichtathletischer Wurfbewerbe ist nicht gestattet.
- ☉ Die Sprunggruben sind nach Benützung einzuebnen, benützte Sportgeräte wieder an ihrem Stammplatz zu verwahren.
- ☉ Aufgefundene Gegenstände sind dem diensthabenden Platzwart gegen Quittung zur Aufbewahrung zu übergeben und von diesem bei Nichtmelden des Verlustträgers innerhalb von 5 Tagen an das Fundamt abzuführen. Der Platzwart hat insbesondere bei der nach Schluss einer Veranstaltung vorzunehmenden Überprüfung der Anlagen für Besucher auf verlorene und zurückgelassene Gegenstände zu achten.
- ☉ Die den eingemieteten Gruppen überlassenen Einrichtungsgegenstände, Waschküche, Geräteräume, Waschmaschinen und sonstige Maschinen und Gegenstände sind ständig in einem ordentlichen und betriebsfähigen Zustand zu halten.
- ☉ Personen, die diese Stadionordnung nicht einhalten oder sonst die gebotene Ruhe und Ordnung stören, können vom Veranstalter oder vom Platzwart sofort aus dem Stadion gewiesen werden. Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Stadionordnung kann vom Eigentümer über einzelne Sportler ein Platzverbot ausgesprochen werden. Aus den gleichen Gründen kann der Eigentümer auch Veranstalter von der Benützung des Stadions vorübergehend oder ganz ausschließen.

Die Bürgermeisterin:

  
Platzordnung Stadion Ludwigs

## VERANSTALTUNGEN

- ☉ Der Mieter oder Benützungsberechtigte muss bei der Stadtgemeinde die von ihm geplante(n) Veranstaltung(en) zeitgerecht und vor dem beabsichtigten Veranstaltungstermin anmelden. Aus einer Terminvormerkung kann der Mieter bzw. Benützungsberechtigte keinerlei Rechtsansprüche ableiten.
- ☉ Die Durchführung von Veranstaltungen ist jeweils nur im Rahmen der erteilten Benützungsbewilligung gestattet.
- ☉ Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass sich Besucher und Akteure automatisch der bestehenden Platz- und Betriebsordnung unterwerfen.
- ☉ Der Veranstalter trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und der nachfolgenden Abwicklung und haftet für jeden hierbei entstandenen Schaden. Er haftet insbesondere für
  - a) Schäden, die bei der Veranstaltung einschließlich der Vorbereitungszeit oder beim Training am Gebäude oder am Inventar entstehen,
  - b) Schäden, die bei Einbringung Auf- und Abbau von dem Mieter gehörigen Gegenständen (Sportgeräte) und bei deren Entfernung verursacht werden,
  - c) alle Folgen, die sich aus der unzureichenden Besetzung des Ordnungs- und Kontrollpersonals, sofern dieses vom Mieter gestellt wird, ergeben,
  - d) alle Unfälle, insbesondere bei Ausüben einer sportlichen Betätigung, die dem Personal des Mieters, den vom Mieter verpflichteten Mitwirkenden (Sportlern etc.) oder den Besuchern vor oder bei einer Veranstaltung oder beim Training zustoßen,
  - e) Schäden, die durch Besucher oder Gäste der Veranstaltung, zu wessen Nachteil immer, verursacht wurden, insbesondere für außergewöhnliche Abnützungen in den dem Publikum im Zuge einer Veranstaltung zugänglichen Räumen (WC-Anlagen) und an den darin befindlichen Einrichtungen und Installationen.

- ☉ Der Veranstalter hat die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen sowie den nötigen Ordner-, Sicherheits- und Sanitätsdienst selbst auf eigene Verantwortung rechtzeitig zu besorgen. Der Kassendienst ist ebenfalls Angelegenheit des Veranstalters.

Die Polizeiwache ist vom Veranstalter in solcher Stärke anzufordern, dass Ruhe und Ordnung gewährleistet sind.

- ☉ Der Aufenthalt auf den Spielanlagen ist nur den jeweils beteiligten Sportlern und den für die Veranstaltung vorgesehenen Funktionären und Beteiligten gestattet.
- ☉ Für die Aufrechterhaltung der Ordnung ist grundsätzlich eine genügende Anzahl entsprechend kenntlich gemachter Ordner rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung beizustellen. Die Eingänge des Stadions müssen vom Öffnen bis zum Schluss der Veranstaltung mit Funktionären bzw. Ordnern besetzt sein. Die vorgesehenen Dienst- und Pressesitze sowie Ehrenplätze sind freizuhalten.
- ☉ Die Zuschauer dürfen die Innenflächen der Sportanlagen und die nicht allgemein zugänglichen sonstigen Anlagen und Räumlichkeiten nicht betreten. Das Übersteigen von Absperrungen, das Sitzen auf solchen und das Stehen auf den Sitzvorrichtungen ist strengstens untersagt.
- ☉ Die Eigentümerin ist berechtigt darüber hinaus in einem Benützungsvertrag noch zusätzliche Auflagen zu erteilen.

Die Bürgermeisterin:

  
Ingrid Jäger



# STADTAMT JUDENBURG

A-8750 Judenburg, Hauptplatz 1, Postfach 6

## KUNSTRASEN - PLATZORDNUNG

- ☉ Die Benützung des Kunstrasens ist nur zu den vereinbarten Zeiten und zu dem in der Vereinbarung angegebenen Zweck gestattet und bedarf der vorherigen Bewilligung der Stadtgemeinde Judenburg. Der Platz darf nur unter Aufsicht einer namhaft gemachten Person (Trainer, Platzwart) benützt werden.
- ☉ Die Benützung erfolgt auf eigene Gefahr, für wie auch immer geartete Unfälle und Verletzungen wird keine Haftung übernommen.
- ☉ Es ist darauf zu achten, dass nur mit Noppenschuhe (Sohle und Schuhboden ist eine Einheit, entweder aus Kunststoff oder Gummi) gespielt werden darf.

Es dürfen keine Schuhe mit auswechselbaren Stoppeln verwendet werden!

- ☉ Beim Betreten und Verlassen des Spielfeldes, auch nach dem Ballholen, sind die Schuhe zu reinigen. Der Kunstrasen darf nicht mit schmutzigen Schuhen betreten werden (Schuhabstreifer benützen).
- ☉ Innerhalb der Umzäunung gilt absolutes Rauch- und Kaugummiverbot!
- ☉ Das Begehen und das Befahren der Böschungen im Stadion ist allgemein untersagt.
- ☉ Die Anlage ist zu schonen und stets rein und in Ordnung zu halten. Jede Verunreinigung durch Papierabfälle, Speisereste udgl. sowie jedes die öffentliche Ordnung störende oder öffentliches Ärgernis erregende Verhalten ist untersagt. Für durch unsachgemäße Behandlung entstandene Schäden an Einrichtung und Geräten haftet der Verursacher.

- ☉ Transportable Tore sind zu sichern.
- ☉ Den Anordnungen des Platzwartes und der sonstigen Kontroll- und Aufsichtsorgane ist unbedingt Folge zu leisten. Personen, die die Platz- und Betriebsordnung nicht einhalten, können von der weiteren Benützung ausgeschlossen werden, ebenso bei groben Verstößen.

Betrunkene können von der Anlage verwiesen werden.

- ☉ Im Übrigen gelten vollinhaltlich die Bestimmungen der Platz- und Betriebsordnung für das Stadion Judenburg.

Die Bürgermeisterin:

  
Franziska Fuchs  
Verwaltung Stadion Judenburg